

40010



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,816 Megawatt (716 kW_{el}) einschließlich Biogasanlage

am Standort Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ in 39179 Barleben
OT Ebendorf

für die Firma
ABO Wind AG
Herrn Dr. Ahn

vom 13.08.2010
Az: 402.4.5-44008/09/71
Anlagen-Nr. 07135

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|----------|
| I | Entscheidung | |
| II | Antragsunterlagen | |
| III | Nebenbestimmungen | |
| | 1. Allgemein | Seite 5 |
| | 2. Baurecht | Seite 6 |
| | 3. Brand- und Katastrophenschutz | Seite 8 |
| | 4. Immissionsschutz | Seite 9 |
| | 5. Arbeitsschutz | Seite 15 |
| | 6. Wasserrecht | Seite 18 |
| | 7. Veterinärrecht | Seite 25 |
| | 8. Abfallrecht | Seite 26 |
| | 9. Naturschutz | Seite 27 |
| | 10. Betriebseinstellung | Seite 28 |
| IV | Begründung | |
| | 1. Antragsgegenstand | Seite 29 |
| | 2. Genehmigungsverfahren | Seite 29 |
| | 3. Entscheidung | Seite 31 |
| | 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | |
| | 4.1 Allgemein | Seite 32 |
| | 4.2 Baurecht | Seite 32 |
| | 4.3 Immissionsschutz | Seite 34 |
| | 4.4 Arbeitsschutz | Seite 36 |
| | 4.5 Wasserrecht | Seite 36 |
| | 4.6 Veterinärrecht | Seite 37 |
| | 4.7 Naturschutz | Seite 37 |
| | 4.8 Betriebseinstellung | Seite 39 |
| | 5. Kosten | Seite 40 |
| | 6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) | Seite 40 |

V Hinweise

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. Allgemein | Seite 40 |
| 2. Baurecht | Seite 41 |
| 3. Immissionsschutz | Seite 42 |
| 4. Arbeitsschutz | Seite 42 |
| 5. Wasserrecht | Seite 44 |
| 6. Abfallrecht | Seite 45 |
| 7. Veterinärrecht | Seite 45 |
| 8. Zuständigkeiten | Seite 46 |

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 47

Anlagen

- | | | |
|-----------|--------------------------|----------|
| Anlage 1: | Ordnerverzeichnis | Seite 48 |
| Anlage 2: | Rechtsquellenverzeichnis | Seite 52 |

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) und 9.1 b) in Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**ABO Wind AG
Herrn Dr. Ahn
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

vom 13.05.2009 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 25.05.2009) sowie den Ergänzungen ,letztmalig vom 21.05.2010, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von gasförmigem Brennstoffen
(Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,816 MW (716 kW_{el})
einschließlich Biogasanlage**

auf den Grundstücken in 39179 Barleben OT Ebendorf

Gemarkung: Ebendorf
Flur: 3
Flurstücke: 14/1, 74, 76, 78, 80

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von:

| <i>Anzahl</i> | <i>Anlagenteil</i> | <i>Größe / Dimension</i> |
|---------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1 | Vorgrube für Gülle | Di = 11,05 m, H = 5,8 m |
| 1 | Vorgrube für Sickersaft | Di = 7,29 m, H = 5,8 m |
| 1 | Fahrsilo | 60 m x 80 m x 3 m |
| 1 | Annahme- und Lagerhalle | 20 m x 42 m |
| 1 | Annahmehunker für Silage | 200 m ³ |
| 1 | Feststoffdosierer für Putenmist | 83 m ³ |
| 1 | Mischwagen | 30 m ³ |
| 3 | Fermenter | Di = 23,3 m, H = 5,8 m |
| 2 | Nachgärlager | Di = 23,3 m, H = 5,8 m |
| 3 | Gärrestlager | Di = 31,76 m, H = 7,8 m |
| 8 | Gasspeicher über Behälter | Gesamt 14.152 m ³ |
| 1 | Gasentschwefelungsanlage | L = 12 m, D = 3 m |
| 1 | BHKW – Container | 716 kW _{el} |
| 1 | Gasaufbereitung | 14,4 m x 8,4 m |
| 1 | Gasnotfackel | 700 m ³ /h |
| 1 | Pumpen- und Steuerungscontainer | 12 m x 3 m |
| 1 | Bürocontainer | 9,6 m x 6,2 m |
| 1 | Trafostation | 3 m x 4 m |
| 1 | Einspeisestation für Bioerdgas | |

1 Flüssiggas – Versorgungsanlage 32,5 m³ / 15 t

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt
 - die Zulassung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA auf Abweichungen von dem Überdeckungsverbot der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA

Diese Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ein (§ 13 BImSchG).

4. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt. Weitere Ausführungsunterlagen sind vor Baubeginn, dem Prüfenieur für Standsicherheit Herrn, Dipl.-Ing. Ulrich Beyer zur Prüfung vorzulegen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 30.08.2013 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Errichtungstermin und der Inbetriebnahmeterrn der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 Bedingung:

Die Genehmigung wird unter folgender aufschiebenden Bedingung erteilt: Mit den Bauarbeiten für die Annahme- und Lagerhalle darf erst begonnen werden, wenn die nach § 4 BauO LSA erforderliche Vereinigungsbaulast für die Flurstücke 74 und 76, Flur 3, Gemarkung Ebendorf in das Baulastenverzeichnis (§ 82 Abs. 4 BauO LSA) des Landkreises Börde eingetragen wurde. Der Eintragungsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der unteren Immissionsschutzbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
- Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)

Für diese Mitteilung ist der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemachter Vordruck zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorVO). Dieser ist über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und kann elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt so wie gespeichert werden.

- 2.3 Der Prüfbericht Nr. N/010/2010-1 vom 19.02.2010 des Prüfsingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer und der Prüfbericht Nr. BS 10-003/BlmSch des Prüfsingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Klaus-Peter Ölschläger bilden die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen des Bescheides bei der Bauausführung sowie der späteren Nutzung der Anlage zu beachten.
- 2.4 Das Vorhaben ist auf der Grundlage der genehmigten Bauvorlagen und der Grüneintragungen, die durch den Prüfsingenieur für Brandschutz und Standsicherheit vorgenommen wurden, umzusetzen.
- 2.5 Der statische Nachweis für die Abdeckung der Gärrestbehälter und die Nachweise der übrigen Behälterabdeckungen oder deren Typenprüfung sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu übergeben.
- 2.6 Die tragende Konstruktion der Halle ist vor Anpralllasten zu schützen. Für die Stahlstützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gemäß DIN 1055-9 Punkt 6.3 möglich ist.
- 2.7 Die Halle ist ohne Kranbahn und ohne zusätzliche Auflasten im und auf dem Dach zu betreiben (z.B. Lasten für Installation, Photovoltaikmodule o.ä.).
- 2.8 Auf die ausreichende Windsogverankerung der Dachtrapezbleche auf der Annahme – Halle ist zu achten.

- 2.9 Die Abnahme der Bewehrung ist dem Prüferingenieur für Standsicherheit mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.
- 2.10 Vor dem Betonieren der Behältersohlen sowie Gründung des Betriebsgebäudes ist eine Baugrubenabnahme durch den Baugrundsachverständigen durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der Gründungsebene mit den Festlegungen in der Statik/ Typenstatik ist aktenkundig zu bestätigen.
- 2.11 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.12 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss die beauftragte Firma die Herstellqualifikation (Eignungsnachweis) gemäß DIN 18800 Teil 7 nachweisen. Die Ausführung der typisierten Verbindung hat gemäß den „Typisierten Verbindungen im Stahlhochbau“ des DSTV / DASt zu erfolgen.
- 2.13 Die hochfesten Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN 18800, Teil 1, Absatz 5.2.2 im Zusammenhang mit Teil 7 der DIN 18800, Absatz 3.3 auszuführen.
- 2.14 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der unteren Immissionsschutzbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist;
 - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 TAnlVO; § 19 BauVorlVO);
 - Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht unterliegen;
 - Güteprotokolle über verwendete Baustoffe;
 - Bewehrungsabnahmen, Baugrubenfreigabe;
 - Herstellerbescheinigungen, Zertifikate und
 - Nachweis über die erfolgte Dichtigkeitsprüfung der Behälter.
- 2.15 Zur Abnahme mit dem Prüferingenieur für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Nachweisprotokoll der Baugrubenabnahmen durch den Baugrundsachverständigen mit Übereinstimmung der Gründungsebene und mit den Festlegungen in der Statik/ Typenstatik;
 - Eignungsnachweis der Stahlbaufirma gemäß DIN 18800 Teil 7;
 - Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte und Bauarten;
 - Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton;

- Übereinstimmungszertifikate für die Stahlbeton-Fertigteile.
- 2.16 Zur Abnahme mit dem Prüfenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Klaus-Peter Ölschläger sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 TAnIVO; § 19 BauVorIVO),
 - Nachweis, dass alle Feuerschutzanschlüsse entsprechend den Vorschriften der Zulassungsbescheide ausgeführt sind,
 - Verwendungsnachweise für die verwendeten Bauprodukte und Bauarten,
 - Nachweis der Dichtheitsprüfung der Behälter,
 - Nachweis der Dichtheitsprüfung der Gasspeicher,
 - Nachweis über die Information der Freiwilligen Feuerwehr bezgl. der wesentlichen Merkmale, wie Speichervolumen, Situierung, Absperreinrichtungen der Anlage.

3. Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihr vorhandene wassergefährdende Stoffe sowie entzündliche Gase nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend beständig sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.2 Das Rauchen ist im gesamten Anlagenbereich verboten. Auf das Rauchverbot und dem Umgang mit Feuer und offenem Licht ist durch geeignete Schilder hinzuweisen.
- 3.3 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Ausgänge sind entsprechend der DIN 4844 gut sichtbar zu kennzeichnen. Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen während des Betriebs nicht verschlossen sein.
- 3.4 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen und jedem Betriebsangehörigen in geeigneter Weise regelmäßig und nachweislich bekannt zugeben. Sie soll die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes enthalten und ist ständig den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.
Ein Aushang gemäß Teil A der DIN 14 096 ist in der Nähe eines Telefons anzubringen und mit folgender Rufnummer zu ergänzen (Störung des Notrufes):
Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Ohrekreis: 03904/ 42315
- 3.5 Das Brandschutzkonzept ist mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Barleben auf deren einsatztaktische Erfordernisse abzustimmen.
- 3.6 Alle technischen Einrichtungen sind gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) zu kennzeichnen. Auf die Bedienung von Haupt- und Notschaltern ist hinzuweisen.

- 3.7 Sämtliche Versorgungsleitungen sind entsprechend ihrem Medium zu kennzeichnen. Die Versorgungsleitungen für die Gaszufuhr zu den Aggregaten sind mittels Nothähnen zu unterbrechen.
- 3.8 Der BHKW - Bereich ist mit zweckmäßigen Feuerlöschern gemäß berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit BGR 133 auszurüsten.
- Die Feuerlöcher müssen der DIN 14406 bzw. DIN EN 3 entsprechen. Feuerlöcher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind.
- 3.9 Die Stellen, an denen sich Feuerlöcher befinden, müssen durch das Hinweiszeichen "Hinweis auf ein Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein.
- 3.10 Die Zufahrten auf das Gelände der Biogasanlage sind für Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten und zu kennzeichnen. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 3.11 Vor Erteilung der Betriebslaubnis bzw. vor Nutzungsbeginn ist dem Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR) ein mit dem ABKR abgestimmter Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu übergeben.
- 3.12 Um das Betriebsgelände mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr nach Geschäftsschluss befahren bzw. unverzüglich mit Brandbekämpfungsmaßnahmen im Objekt beginnen zu können ist der Einsatz eines Schließsystems (Feuerwehrschiüsseldepot) für die Feuerwehr erforderlich, dafür ist eine Freigabe beim ABKR zu beantragen, da es sich hier um ein Schließsystem für die Feuerwehren des Landkreises handelt. In dem Antrag ist die E-Mailadresse des Ansprechpartners anzugeben.
- 3.13 Es muss sichergestellt sein, dass die Löschwasser- Entnahmevorrichtung jederzeit frostfrei bleibt. Die Löschwasserentnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt nach DIN 14210 Nr. 4.3 erreicht werden kann.
- 3.14 Die erforderliche Löschwassermenge muss jederzeit im vollen Umfang zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sind betriebliche Maßnahmen zum Befüllen des Regenwasserrückhaltebeckens vorzusehen.
- 3.15 Das für die Anlage erforderliche Explosionsschutzdokument ist zur abschließenden brandschutztechnischen Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde zu übergeben.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

- 4.1.1 Gemäß den Ergebnissen der „Gutachtlichen Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage der ABO-Wind bei Ebendorf“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

vom 23.04.2009 (Auftrag-Nr.: 209 / PGU033 / 8 000 624 439) ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die Geruchsimmisions-Zusatzbelastungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, folgende Werte (gemäß GIRL) nicht überschreiten

- Im Norden an die Anlage angrenzende Gewerbeflächen 0,13
- Östlich der Brückenauffahrt über die BAB 2 entlang der Olivenstedter Straße gelegenes Kleingartengebiet 0,10
- Südöstlich jenseits der BAB 2 (auf der Magdeburger Seite) Im Bereich der Agrarstraße / Am Großen Silberberg gelegene Gewerbeflächen 0,10
- Bereich der Wohnbebauung am „Froschkönig“ (ca. 400 m nördlich der Anlage) 0,01
- Hotel an der Olivenstedter Straße (ca. 450 m nördlich der Anlage) 0,01

Unter Berücksichtigung der gutachtlichen Feststellung, dass im Einwirkungsbereich der Anlage eine relevante Vorbelastung durch andere Geruchsemissionen nicht vorhanden ist, ist die Anlage weiterhin so zu errichten und zu betreiben, dass für alle im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen Nutzungen die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche an der Erkennungsschwelle die folgenden Immissionswerte als Gesamtbelastung (gemäß GIRL) nicht überschreiten:

- Wohn- und Mischgebiete 0,10
- Gewerbe- und Industriegebiete 0,15

(Lage der benannten Flächen / Gebiete gemäß den in der o. g. Gutachtlichen Stellungnahme der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG enthaltenen Angaben / Unterlagen).

- 4.1.2 Beim Betrieb der BHKW – Module (Gas-Otto-Motor) dürfen die im Abgas der Emissionsquellen die Emissionen nachfolgender Stoffe die jeweils angegebene Massenkonzentration nicht überschreiten:

a) Kohlenmonoxid

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen **1,0 g/m³** im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

b) Stickstoffoxide

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, **0,50 mg/m³** nicht überschreiten.

c) Schwefeloxide

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen **0,31 g/m³**, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

d) Organische Stoffe

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration an **40 mg/m³** nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

e) Bezugsgröße

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die festgelegte Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen (TA-Luft 2.7a)

- 4.1.3 Beim Betreiben der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.
- 4.1.4 Es dürfen insgesamt folgende Inputstoffe eingesetzt werden:
- | | |
|------------|---|
| 20.000 t/a | Maissilage (teilweise ersetzt durch andere Silage wie Getreide GPS, Anwelksilage) |
| 10.000 t/a | Rindergülle |
| 14.000 t/a | Putenmist |
- 4.1.5 Die Lagerplatten sind flüssigkeitsundurchlässig mit Aufkantungen als Überlaufschutz auszuführen. Überlaufendes Substrat, Silosickersaft und Niederschlagswasser sind einem geschlossenen Sammelbehälter zuzuführen.
- 4.1.6 Die Siloplaten sind durch Silofolien abzudecken.
- 4.1.7 Der Annahmehunker muss abgedeckt sein und darf nur während des Befüllvorganges geöffnet werden.
- 4.1.8 Die Annahmehalle für Feststoff ist stets geschlossen zu halten. Lediglich für die Einbringung von Mist oder Silage bzw. zur Befüllung des Dosierers darf diese maximal 1 Stunde täglich offen gehalten werden.
- 4.1.9 Die Zwischenlagerung der Gülle hat in einem geschlossenen Annahmebehälter zu erfolgen.
- 4.1.10 Die Abgase des BHKW – Moduls muss eine Ableitung, deren Mündung 10 m über Flur liegt, abgeführt werden.

- 4.1.11 Die Abgase der Notfackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 m vom Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 3 m über dem Boden liegt, abgeführt werden.
- 4.1.12 Die Lagerung von Gärrest hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen.
- 4.1.13 Die Gärrestübergabestelle ist flüssigkeitsundurchlässig mit Aufkantungen als Überlaufschutz auszuführen. Überlaufender Gärrest und Niederschlagswasser sind einem geschlossenen Sammelbehälter zuzuführen.
- 4.1.14 Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder in gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Über die Reinigung der Fahrwege ist ein Nachweis zu führen.
- 4.1.15 Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.1.15.1 Für die Nachweismessungen der Einhaltung der zulässigen Konzentration in der Abluft gemäß der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/diese muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Messdurchführung / Probenahme möglich ist.
- 4.1.15.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind Messungen zur Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung durchführen zu lassen.
- 4.1.15.3 Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung durchführen zu lassen.
- 4.1.15.4 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Vor Durchführung der Emissionsmessung ist ein Messplan zu erstellen. Dabei ist DIN EN 15259 zu beachten. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Messdurchführung sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
- 4.1.15.5 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse:

<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=36087> abrufbar ist, zu verwenden.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Die Verbrennungsmotorenanlage mit Biogaserzeugungsanlage ist einschließlich aller zugehöriger Nebeneinrichtungen und einschließlich des zugehörigen betrieblichen Transportverkehrs so zu errichten und zu betreiben, dass durch ihren Betrieb die für die nachfolgend genannten Immissionsorte angegebenen anteiligen Tag/Nacht (06.00 bis 22.00 Uhr und 22.00 bis 06.00 Uhr) – Geräuschimmissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Teilbeurteilungspegel in dB(A)

| | Tag (06.00 – 22.00 Uhr) | Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) |
|--|-------------------------|---------------------------|
| IO 1 - Gewerbegebiet | 61 | 46 |
| IO 2 - Wohngebäude „Froschkönig“ | 36 | 26 |
| IO 3 Hotel „Olvenstedter Straße“ | 35 | 25 |
| IO 4 - Wohngebäude „Magdeburger Str.“ | 33 | 21 |
| IO 5 – Kleingärten | 44 | 34 |

Hinweis:

Die genannten Immissionsorte sind mit den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 der Gutachtlichen Stellungnahme 8000 624 489 / 209 SST 024 des TÜV Nord vom 27.04.2009 identisch.

- 4.2.2 Alle eingesetzten Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere sind tonhaltige Geräusche unzulässig, und tieffrequente Emissionen sind durch geeignete Dimensionierung der Schalldämpfer in der Abgasanlage zu vermeiden.
- 4.2.3 Folgende Schalleistungsbegrenzungen der immissionsrelevanten Geräusch-quellen, aufgeführt auf Seite 10 der Gutachtlichen Stellungnahme 8000 624 489 / 209 SST 024 des TÜV Nord vom 27.04.2009, sind einzuhalten:

- Schalleistungspegel BHKW maximal 93 dB(A),
- Schalleistungspegel Notfackel maximal 95 dB(A),
- Schalleistungspegel Pumpencontainer maximal 90 dB(A),
- Schalleistungspegel Halle Putenmist maximal 90 dB(A),
- Schalleistungspegel Beschickung Vorgrube maximal 105 dB(A),
- Schalleistungspegel Technik maximal 85 dB(A),
- Schalleistungspegel Beschickung Feststoffeintrag maximal 105 dB(A) und
- Schalleistungspegel Rührwerke - Tauch/Langachs maximal 70(85) dB(A).

Einzelne Schalleistungspegel können verändert bzw. auch erhöht werden, wenn das durch Verringerungen an anderer Stelle kompensiert wird.

Bei Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.

Messungen und Berechnungen müssen den Zustand der vollen Auslastung der Kapazität der Anlage bzw. den Zustand der maximalen Geräuschemission berücksichtigen.

Als Meßgröße ist der AF-bewertete Mittelungspegel L_{Aeq} zu wählen.

Die gegebenenfalls vorhandene Impulshaltigkeit des zu beurteilenden Geräusches ist durch den Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq} mit der Taktzeit 5 sec. auszuweisen.

Weiterhin ist der durch den Anlagenbetrieb hervorgerufene Maximalpegel L_{AFmax} anzugeben.

4.3 Störfallvorsorge

4.3.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist gem. § 8 der 12. BImSchV ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erarbeiten, das den Anforderungen des Anhang III der Störfall-Verordnung entspricht.

4.3.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.

Die Prüfung ist von einem durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Wahl des in Frage kommenden Sachverständigen ist mit dem Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet Störfallvorsorge vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte der sicherheitstechnischen Prüfung sind:

- Beurteilung der Auslegung der Anlage, Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u.ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.
- Errichtung der Anlage in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT).
- Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen (stichprobenartig)
- die Wirk- und Funktionssicherheit der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Landesverwaltungsamt Halle, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet Störfallvorsorge gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

5. Arbeitsschutz

5.1 Nebenbestimmungen, allgemein die Biogasanlage betreffend:

- 5.1.1 Die Beleuchtungseinrichtungen in der Lagerhalle sowie den Verkehrswegen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahren ergeben können. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen.
- 5.1.2 Elektrische Anlagen sind gemäß den einschlägigen VDE-Vorschriften zu installieren. Bei der Gebrauchsabnahme ist durch Bescheinigung der Hersteller- oder der Installationsfirma nachzuweisen, dass die gesamten elektrischen Anlagen den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen.
- 5.1.3 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein und in Fluchrichtung aufschlagen.
- 5.1.4 Quetsch- und Scherstellen an den Rolltoren müssen bis zu einer Höhe von 2,50 m so gesichert sein, dass die Bewegung der Tore im Gefahrenfall zum Stillstand kommen, bzw. die Bewegung beim Loslassen des Steuervorgangs zum Stillstand kommen (Totmannschaltung).
- 5.1.5 Zur Vermeidung, Verringerung oder umgehender Beseitigung von Staubaustritt aus Anlagenteilen und von abgelagertem Staub in der Umgebung sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Folgende Maßnahmen kommen alternativ oder in Kombination in Frage:
- a) Maßnahmen, die den Staubaustritt betreffen, z.B.
 - Verwendung geschlossener Systeme, staubdichte Gestaltung der staubführenden Anlagenteile,
 - Unterdruckfahrweise in staubführenden Anlagenteilen,
 - lokale Absaugung und Verringerung von Fallhöhen an Übergabestellen, Siloausläufen, Schächten o.ä.
 - b) Maßnahmen, die die Staubablagerung und –ausbreitung betreffen, z.B:
 - Verwendung glatter Wände,
 - Abschrägen von Mauervorsprüngen, Trägern, Dachkonstruktionen,
 - regelmäßige Reinigung, ggf. unverzüglich nach Austritt größerer Staubmengen.

5.2 Nebenbestimmungen, die BHKW - Anlage betreffend:

- 5.2.1 Der Aufstellungsraum (Container) muss so bemessen sein, dass das BHKW – Modul ordnungsgemäß errichtet, betrieben und instand gehalten werden kann. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn das Modul an drei Seiten zugänglich ist. Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.
- 5.2.2 Für Verkehrswege innerhalb des Aufstellungsraumes, die nur der Bedienung und Überwachung dienen, sind die Mindestmaße mit

$b \times h = 0,5 \text{ m} \times 1,8 \text{ m}$
einzuhalten.

- 5.2.3 Die Anlage ist so zu beleuchten, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen bedient bzw. beobachtet und Rettungswege erkannt werden können.
- 5.2.4 Das BHKW - Modul muss durch einen, außerhalb des Aufstellungsraumes angeordneten Not – Aus – Schalter jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Schalter muss ein gut sichtbarer dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift „Notschalter“ vorhanden sein.
- 5.2.5 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile müssen entsprechend dem DVGW – Regelwerk ausgeführt sein.
- 5.2.6 Unbefugten ist der Zutritt zum BHKW – Modul durch augenfällige dauerhafte Anschläge zu untersagen.
- 5.2.7 Höher gelegene Bereiche (z.B. Schaugläser und/ oder Absperrventile o. ä.), welche zur Wartung bzw. Instandhaltung begangen werden müssen, sind ggf. mit einer durch feste Treppe (vorzugsweise) oder feste Leiter zugänglich zu machenden Bedienbühne für diese Anlagenteile zu versehen.
- 5.3 Nebenbestimmungen, die Gasleitungen betreffend:**
- 5.3.1 Biogasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die fachgerechte Herstellung und die Dichtheit sind nachzuweisen.
- 5.3.2 Die biogasführenden Leitungen vor den Motoren und anderen Anlagen, in denen Gas verbrannt oder abgefackelt wird, müssen mit wirksamen flammendurchschlagsicheren Armaturen ausgerüstet sein.
- 5.3.3 Flammendurchschlagsichere Armaturen müssen der Bauart nach von einer anerkannten Prüfstelle geprüft und entsprechend den im Prüfbericht festgelegten Bedingungen eingebaut sein.
- 5.3.4 Die Gasleitungen müssen gekennzeichnet und, falls sie in Betriebsgebäude führen, von gesicherter Stelle aus absperrbar sein.
- 5.4 Nebenbestimmungen, die Biogasfeuerung (BHKW – Modul) betreffend:**
- 5.4.1 In der Gasleitung sind vor den Motorenaggregaten zwei Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand der Motore selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu überprüfen. Sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehenden Motor ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben wird, ist eine automatische Zwischenraumüberwachung erforderlich.
- 5.4.2 Im Bereich der Biogasanlage sind Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklasse A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar, im Brandfall leicht zu erreichen und betriebsbereit vorzuhalten.
- 5.5 Nebenbestimmungen, Einrichtung in explosionsgefährdeten Bereichen betreffend:**
- 5.5.1 In Zone 0 dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die für Zone 0 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind. Es dürfen nur Geräte

und Schutzsysteme der Gerätegruppe II Kategorie 1 gemäß Anhang 1 der Richtlinie 94/9/EG verwendet werden.

- 5.5.2 In Zone 1 dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die für Zone 0 oder 1 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind. Es dürfen nur Geräte und Schutzsysteme der Gerätegruppe II der Kategorie 1 oder 2 verwendet werden.
- 5.5.3 In Zone 2 dürfen Betriebsmittel verwendet werden, die für Zone 0, 1 oder 2 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind. Es dürfen nur Geräte und Schutzsysteme der Gerätegruppe II Kategorie 1, 2 oder 3 verwendet werden.
- 5.5.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die elektrische Betriebsmittel, nichtelektrische Geräte mit eigener potentieller Zündquelle sind oder beinhalten und dem Geltungsbereich der 11. GSGV – Explosionsschutzverordnung – unterliegen, sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung.

Diese überwachungsbedürftigen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Der Betreiber muss auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffrist festlegen, die Prüffrist muss mindestens alle drei Jahre erfolgen.

5.6 Nebenbestimmungen, die Einspeiseanlage und Flüssiggasversorgungsanlage betreffend:

- 5.6.1 In der Anlage müssen Einrichtungen zum Melden von Bränden oder Explosionsgefahr vorhanden sein. Diese Forderung ist erfüllt, wenn ein Fernsprecher, Funkgerät oder Feuermelder schnell erreichbar ist.
- 5.6.2 Der Lagerbehälter muss so aufgestellt oder verankert sein, dass er seine Lage nicht unzulässig ändern kann. Er ist mit einer Erdüberdeckung von 1 m zu versehen.
- 5.6.3 Eine Verankerung oder Belastung (durch die Erdüberdeckung) muss eine mindestens 1,3 fache Sicherheit gegen einen Auftrieb des leeren Behälters haben, bezogen auf den höchsten zu erwartenden Wasserstand. Die Auftriebssicherungen dürfen die Behälterumhüllungen nicht beschädigen.
- 5.6.4 Die Lageranlage muss so ausgeführt sein, dass ein Überfüllen des Lagerbehälters sicher verhindert wird. Diese Forderung ist insbesondere erfüllt, wenn
- eine bauteilgeprüfte Überfüllsicherung eingebaut ist oder
 - eine Einzelprüfung der Überfüllsicherung durch den Sachverständigen durchgeführt wird.
- 5.6.5 Die Rohrleitungsanschlüsse am Lagerbehälter für Befüll-, Entnahme- und Pendelleitungen müssen mindestens mit einer fernbetätigbaren Schnellschlussarmatur mit Stellungsanzeige und für den Wartungsfall zusätzlich mit einer Handabsperrrarmatur ausgerüstet sein.

Bei Behälteranlagen entsprechend DIN 4680 Teil 1 und Teil 2 oder DIN 4681 Teil 1 gebaut sind und die nur aus Straßentankwagen über Vollschlauchsystem (Schlauchanschluss 1 3/4" ACME) und über ein Füllventil mit Rückschlagklappe und Rückschlagventil betankt werden können, kann auf den Einbau einer Schnellschlussarmatur in die Füllleitung bzw. in den Füllanschluss (Rohrleitungsanschluss am Lagerbehälter) verzichtet werden.

Auf die Handabsperrarmatur kann verzichtet werden, wenn eine der fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen von Hand betätigt werden kann.

5.6.6 Fernbetätigbare Schnellschlussarmaturen sind in Fail - Safe - Schaltung (Ruhesignalprinzip) auszuführen und in das Not - Aus - System einzubeziehen. Die behälterseitigen Rohranschlüsse müssen bis zur ersten Absperrarmatur den materiellen Anforderungen der Druckbehälter und deren Prüfkriterien entsprechen.

5.6.7 Der Sicherheitsabstand ist von Schutzobjekten zu den lösbaren Verbindungen der Flüssiggasanlage zu bemessen, in denen sich Flüssigphase befindet oder beim Befüll- oder Entleervorgang Flüssigphase befinden kann. Der Sicherheitsabstand beträgt min. 30 m. Ein verminderter Sicherheitsabstand ist zulässig, wenn die über eine Ausbreitungsrechnung nach VDI 3783 Blatt 2 rechnerisch nachgewiesen wurde.

5.6.8 Die Flüssiggas-Lagerbehälteranlage darf erstmals nur in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft hat sowie sie einer Prüfung daraufhin unterzogen hat, ob sie entsprechend der Erlaubnis im Genehmigungsbescheid montiert und installiert wurde und über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

6. Wasserrecht

6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Silage, Gärsubstrate, Sickersäfte

6.1.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1.1 Vor Inbetriebnahme ist die wasserrechtliche Abnahme (Schlussabnahme) der Anlage durchzuführen und dazu spätestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) zu beantragen.

6.1.1.2 Mindestens zwei Wochen vor Abnahme sind der zuständigen Wasserbehörde alle nachfolgend genannten Nachweise und Unterlagen sowie ein aktueller Bestandsplan mit Darstellung aller Anlagenteile und aller Leitungen, Schieber, Schächte etc. zur Prüfung vorzulegen.

6.1.1.3 Bei der Errichtung der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der insbesondere die DIN 1045 und die DIN 11622 Technik einzuhalten. Die Anlage ist durch einen Fachbetrieb nach § 22 WG LSA oder § 19 I WHG zu errichten.

6.1.1.4 Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.

- 6.1.1.5 Die Behälter der Fermenter, der Nachgärer und der Gärrestlager sowie die dazugehörigen Anlagenteile müssen gemäß § 163 Abs. 1 WG LSA so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Sie sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich des Betriebsgeländes nicht überschreiten, Zubehör der Anlage sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.
- 6.1.1.6 Die übrigen Anlagen zum Lagern, Sammeln, Um- und Abfüllen von Gärresten, Silagesickersäften und damit verschmutztem Wasser sind gemäß § 163 Abs. 2 und 3 WG LSA so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass diese Stoffe nicht austreten können und der bestmögliche Schutz der Gewässer erreicht wird. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Sie sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- 6.1.1.7 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen der Anlage verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden, so dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer / seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 6.1.1.8 Der Anlagenbetreiber hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 6.1.1.9 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 6.1.1.10 Die Errichtung der Anlage hat nachweislich durch fachlich geeignete Firmen gemäß § 167 Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt zu erfolgen.
- 6.1.1.11 Ordnungsgemäßer Zustand / DIN- gerechte Errichtung der Anlagen sind nach Fertigstellung von den Errichterfirmen zu bescheinigen – (Schlussabnahme).
- 6.1.2 Bauliche Anforderungen
- 6.1.2.1 Die Dichtheit der Anlagenteile muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Oberflächen, Fugen etc. leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturen leicht durchführbar sind.
- 6.1.2.2 Alle Bauteile die mit Silage, Silagesickersaft, Gärsubstraten oder damit verunreinigtem Wasser in Berührung kommen, sind nachweislich aus wasserundurchlässigen Beton (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen starken chemischen Angriff bei

Sickersäften, gegen chemisch mäßig angreifende Umgebung bei Silage, ansonsten gegen chemisch schwach angreifende Umgebung) zu bemessen und auszuführen, so dass ein Austritt in die Umweltmedien insbesondere ein Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation zuverlässig verhindert wird. Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung ist die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 einzuhalten. Die Berechnung, Konstruktion, Herstellung der Rohrleitungen müssen den Anforderungen der DIN 11622 Teil 1 bis 4, 21 und 22 sowie Blatt 1 entsprechen.

- 6.1.2.3 Die Böden der Behälter (Fermenter, Gärrestlager, Sickersaftbehälter, Prozesswasserschacht) aus Stahlbeton sind fugenlos auszuführen. Alle Behälter sind auftriebssicher auszuführen.
- 6.1.2.4 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder oder die Fugenbleche zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die Fugen zwischen Behälterboden und aufsteigender Wand.
- 6.1.2.5 Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung sind die Anforderungen der DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 einzuhalten.
- 6.1.2.6 Die Böden aller Behälter sind mit einer Abdichtung des Untergrundes aus einer verschweißten und eben auf einem Feinplanum verlegten Kunststoffdichtungsbahn (Mindestdicke der KDB: 0,8 mm) zu versehen, seitlich bis an die Behälterwand zu führen und dort gegen eindringende Flüssigkeiten (Niederschläge, Kondensat etc.) wasserdicht zu befestigen. Die Dichtungsbahn muss ein Gefälle von mindestens 1 v. H. zu den Kontrollschächten aufweisen und wannenförmig ausgebildet sein. Zwischen der Bauwerksunterkante und der Dichtschicht ist eine 10 – 20 cm dicke Flächendrainschicht aus Kies (Körnung mindestens 4/8) einzubauen, sofern diese aus Frostschutzgründen nicht dicker ausgeführt werden muss. Die alternative Verwendung von Drainmatten bzw. gröberer Körnung (mindestens 8/16 mm) ist möglich. Dann ist die Errichtung einer Ringdrainage ausreichend. Die Leckerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen. Es sind je Behälter mindestens zwei Kontrollschächte bzw. Kontrollrohre einzubauen. Sofern ein Behälter einen Durchmesser von nicht mehr als 10 m erreicht oder unterschreitet, ist ein Kontrollschacht bzw. Kontrollrohr ausreichend. Den Kontrollschächten darf kein Niederschlagswasser zufließen. Die sog. Tankdurchführungen von den Dichtungsbahnen zu den Kontrollschächten sind formschlüssig und flüssigkeitsdicht sowie medienbeständig auszuführen. Aus den Kontrollschächten bzw. -rohren müssen Flüssigkeitsproben entnommen werden können.
- 6.1.2.7 Die Eignung der verwendeten Kunststoffdichtungsbahn hinsichtlich ihrer Medienbeständigkeit ist durch ein Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einer amtlichen Stelle zur Schlussabnahme nachzuweisen.
- 6.1.2.8 Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit aller Behälter und des Pumpensumpfes gemäß DIN 11622 mittels Wasserstandsmessung durch eine mindestens 50 cm hohe Wasserfüllung bei offener Baugrube zu prüfen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Dabei dürfen im Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden

Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Die Behälterwände sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

- 6.1.2.9 Sofern Vorgruben, Sammelschächte, Pumpensümpfe etc. mit einem Rauminhalt von mehr als 50 m³ errichtet werden, gelten die gleichen Anforderungen wie an die Behälter.
- 6.1.2.10 Öffnungen in den Behälterböden sind unzulässig.
- 6.1.2.11 Im Fahr- und Rangierbereich ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von den Behältern und oberirdischen Leitungen vorzusehen.
- 6.1.2.12 Geeignete Messeinrichtungen zur regelmäßigen, schnellen und zuverlässigen Kontrolle des Füllstandes aller Behälter sind bereits bei der Errichtung zu installieren.
- 6.1.2.13 Pumpen sind leicht zugänglich aufzustellen. Die Pumpenstation ist mit einem Pumpensumpf zu versehen.
- 6.1.2.14 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse sowie Durchführungen der Heizungsrohre in den Behältern sind dauerhaft dicht, flexibel und beständig auszuführen. Nachweise der Eignung der Dichtungen sind zu erbringen.
- 6.1.2.15 Die Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Rohrleitungen müssen den Anforderungen der DIN 11622 Teil 1 bis 4, 21 und 22 sowie Blatt 1 entsprechen.
- 6.1.2.16 Rohrleitungen (Befüllleitungen) sind möglichst oberirdisch (ggf. in Rohrkanälen) und gut einsehbar zu verlegen. Unterirdische Armaturen, Schieber etc. sind in einem medienbeständigen Kontrollschacht anzuordnen. Schieber sind leicht zugänglich anzuordnen und Pumpen leicht zugänglich aufzustellen. Vorgruben und Pumpensumpf der Pumpenstation müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Die Rohrleitungen und dazugehörigen Armaturen müssen hinreichend beständig gegenüber den zu fördernden Stoffen sein und aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 6.1.2.17 Alle neuverlegten Leitungsabschnitte sowie Freispiegelleitungen, Gerinne und Schächte, Vorgruben und Pumpensumpf sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Für Freispiegelleitungen ist eine Druckprüfung mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist nach DIN EN 805 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW-W-400-2 durchzuführen. Vorgruben, Pumpensumpf, offene Kanäle und Gerinne sind durch Wasserstandsmessung zu prüfen. Die Protokolle der Dichtheitskontrollen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen sowie zur wasserrechtlichen Schlussabnahme vorzulegen.
- 6.1.2.18 Unterirdische Druckrohrleitungen sind nahtlos oder verschweißt zu verlegen, aufgeschüttete Böden sind vor dem Verlegen gut zu verdichten. Diese Leitungen sind wiederkehrend prüfbar auszuführen.
- 6.1.2.19 Rücklaufleitungen vom Behälter unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern

versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten. Die Schieber müssen leicht zugänglich sein.

- 6.1.2.20 Die Befüllung und Entnahme mithilfe mobiler Transportbehältnisse hat ausschließlich über einer Abfüllfläche zu erfolgen.
- 6.1.2.21 Abfüllflächen müssen mindestens in Straßenbauweise befestigt sein (Betondecke, Asphaltdecke, kein Verbundpflaster). Die Entwässerung der Be- / Abfüllplätze hat in den Behälter, in die Pumpstation oder in eine den Anforderungen genügende flüssigkeitsdichte Sammelgrube erfolgen. Niederschlagswasser, welches mit dem Abfüllplatz in Verbindung kommt, ist in die Grube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtung einzuleiten.
- 6.1.2.22 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der neu zu errichtenden Bauteile muss nachweislich mindestens 0,50 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand errichtet werden.
- 6.1.2.23 Gerinne und Kanäle sowie nicht überdachte Flächen, auf denen mit Silage, Silagesickersaft, Gärresten oder mit Stoffen, die damit verschmutzt sind, umgegangen wird, sind nachweislich wasserundurchlässig herzustellen. Das Eindringen von Silagesäften, Gärresten oder damit verschmutztem Niederschlagswasser in die umliegenden unbefestigten Bodenflächen ist wirksam zu verhindern. Die Flächen sind dazu mit einer Aufkantung und / oder mit einem wirksamen Gefälle und einer Aufnahme- und Sammeleinrichtung für die schadhafte Aufnahme von Silagesaft bzw. mit Silagesaft verschmutztem Niederschlagswasser zu versehen.
- 6.1.2.24 Der Boden der Annahme- und Lagerhalle ist medienbeständig auszuführen.
- 6.1.3 Anforderungen an den Betrieb der Anlage
- 6.1.3.1 Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen, und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine verbindliche Betriebsanweisung aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 6.1.3.2 Der Betreiber hat eine Betriebsanleitung für die gesamte Anlage gemäß DIN 11622 – Nr. 9.3. Absatz 1. 7. und 8. Anstrich zu erarbeiten, ständig für alle verantwortlichen Mitarbeiter bereitzuhalten und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen und bei wasserrechtlichen Vorortkontrollen vorzulegen.
- 6.1.3.3 Die nach der Betriebsanleitung durchzuführenden Kontrollen und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form (z. B. Betriebstagebuch) zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.3.4 Der Betreiber hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller Sicherheitseinrichtungen gemäß Betriebsanweisung ständig zu überwachen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen und bei den wasserrechtlichen Vorortkontrollen vorzulegen.

- 6.1.3.5 Alle Anlagenteile, in denen mit Silage, Silagesickersaft, Gülle, Putenmist, Substraten umgegangen wird (Annahmegruben, Fermenter, Nachgärbehälter, Endlager, Fahrsiloanlagen, Sickersaftbehälter, Rohrdurchführungen, Schieber, Kontrollschächte, Befüll- und Entnahmeleitungen, Mulden, Gerinne, Abfüllflächen, Lagerflächen, Pumpschächte, Armaturen) sind entsprechend der Betriebsanweisung mindestens jährlich durch eine Inaugenscheinnahme des baulichen Zustandes (Oberflächen, Fugen etc.) und einer Funktionsüberprüfung der gesamten Anlage zu kontrollieren und bei Bedarf zu unterhalten. Insbesondere die Kontrollschächte an den Behältern sind regelmäßig mindestens monatlich auf mögliche Flüssigkeitsaustritte zu kontrollieren. Die Füllstände in den Faulbehältern sind täglich zu kontrollieren. Alle Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.3.6 Bei offenen Behältern ist jederzeit ein ausreichender Freibord von mindestens 0,30 m zur Aufnahme von Starkniederschlägen vorzuhalten.
- 6.1.3.7 Bei Verdacht auf Undichtheit ist die untere Wasserbehörde unverzüglich durch den Betreiber in Kenntnis zu setzen.
- 6.1.3.8 Eine ordnungsgemäß landwirtschaftliche Verwertung und Ausbringung der anfallenden Substrate und ggf. der Silagesickersäfte gemäß Dungeverordnung muss ständig gewährleistet sein.
- 6.1.3.9 Sofern der Betreiber nicht über die für die Prüfungen nötige Sachkenntnis und Ausrüstung verfügt, hat er entsprechend fachlich qualifizierte Firmen oder Personen mit den geforderten Prüfungen der Anlage bzw. Anlagenteile zu beauftragen.
- 6.1.3.10 Sollten wassergefährdende Stoffe oder flüssige Medien der Anlage in nicht nur unbedeutender Menge aus der Anlage austreten, ist nach § 173 Wassergesetz LSA dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich (Erreichbarkeit rund um die Uhr über Ruf: 0 39 04 / 4 23 15 oder 112) mitzuteilen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn bei den vorgeschriebenen Dichtheitskontrollen Ergebnisse festgestellt werden, die eine Undichtheit der Anlage vermuten lassen. In o.g. Fällen sind vom Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Boden- und Gewässerverunreinigung durchzuführen.
- 6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Lagerung von Heizöl, Frischöl und Altöl**
- 6.2.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Altöllager (WGK 3) Heizöllager (WGK 2) und Frischöllager (WGK) BHKW sind gemäß § 163 Abs. 1 des Wassergesetzes LSA so zu errichten, zu unterhalten, zu warten und so zu betreiben, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 6.2.2 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 VAWS LSA schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 6.2.3 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen i. S. § 3 Abs. 1 Nr. 4 zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 6.2.4 Die errichteten Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind bezüglich ihrer Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch den Betreiber gemäß § 165 Abs. 2 WG LSA ständig zu überwachen.
- 6.2.5 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 173 Abs. 1 WG LSA unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, anzuzeigen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein können.
- 6.2.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen Altöllager und Frischöllager BHKW ist der ordnungsgemäße Zustand der gesamten Anlagen einschließlich Sicherheitseinrichtungen durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen und bescheinigen zu lassen (Prüfung der Bauausführung, Dichtheit und Funktion). Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.7 **Wasserversorgung**
- 6.2.7.1 Die Bereitstellung von Trinkwasser über einen betriebseigenen Brunnen ist entsprechend den Vorschriften des § 146 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie unter Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zu vollziehen. Die Gemeinde ist nach § 146 Abs. 1 WG LSA zur Trinkwasserversorgung verpflichtet. Eine Befreiung, auch teilweise, von der Trinkwasserversorgungspflicht ist gemäß nach § 146 Abs. 2 WG LSA möglich und kann entweder durch die Gemeinde bzw. den Verbraucher bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden. Dies kann aber nur befristet sein, da geltende Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wirksam bleiben.
- 6.2.7.2 Für die Grundwasserentnahme zu Zwecken der Trinkwasserversorgung sowie zu Befüllzwecken des Löschteiches (auch Regenrückhaltebecken) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (entsprechend der §§ 4, 5 WG LSA) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) einzuholen.
- 6.2.8 **Abwasser kommunaler Herkunft**
- Die Abwasserbeseitigung für das anfallende Abwasser der Sanitäranlagen kann für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Erschließung des Baugebietes durch die Gemeinde oder einem anderen Erschließungsträger über eine abflusslose Sammelgrube vorgenommen werden. Die Abwasserbeseitigung obliegt somit weiterhin der Gemeinde und hiermit dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.
- 6.2.9 **Niederschlagswasser**
- Die Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser hat nach § 150 Abs. 2 Wassergesetz LSA so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind. Anfallendes Regenwasser von befestigten Flächen des Geländes ist zu sammeln, abzuleiten und dem

betriebseigenen Regenrückhaltebecken zuzuführen. Das Regenwasser wird von hier einer Verwendung als Prozessflüssigkeit (Zusatz) zugeführt. Anlagen zur Versickerung sind nicht vorgesehen.

7. Veterinärrecht

7.1 Nebenbestimmung zum Bau der Anlage:

Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.).

Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.

7.2 Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage:

7.2.1 In der Biogasanlage darf nur Gülle als tierischer Inputstoff verwendet werden.

7.2.2 Gegenüber dem Landkreis Börde ist durch den Betreiber der Biogasanlage der Nachweis zu führen, dass die Gülle liefernde Tierhaltung und damit das tierische Inputmaterial Gülle keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (anzeigepflichtige Tierseuchen) unterliegt.

Dazu sind aktuelle Ergebnisse tierärztlicher Untersuchungen als Nachweise durch den Betreiber vorzuhalten und vorzulegen, dass die Gülle liefernde Tierhaltung keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt.

7.2.3 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass Gärrückstände nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes Material im Sinne von Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nr. 14 Abs. 2 VO (EG) 1774/2002 sowie unverarbeitete Gülle nach Anhang VIII Kapitel III Abschnitt I der VO (EG) 1774/2002 betrachtet werden.

Die Gärrückstände dürfen nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden und sind ausschließlich als unverarbeitetes Material zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen.

Der Verbleib der Gärrückstände ist durch den Betreiber zu dokumentieren. Dieser Nachweis ist mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu stellen.

7.2.3 Die Biogasanlage darf erst nach veterinärbehördlicher Abnahme durch den Landkreis Börde in Betrieb genommen werden.

7.2.4 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind die Anforderungen nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe B Nr. 5, 7, 9 und 10 der VO (EG) 1774/2002 einzuhalten.

- 7.2.5 Für alle Bereiche der Biogasanlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen durch den Betreiber dokumentiert sein.
- Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung aufzubewahren.
- 7.2.7 Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
- 7.2.8 Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte (mindestens: Eingangskontrolle, Überwachung von Temperatur und Zeit, Ausgangskontrolle) festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
Über die Kontrollpunkte, Eigenkontrollen und erhobene Analyseergebnisse sind Aufzeichnungen z.B. ein Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Verfügung gehalten werden müssen.
Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Abfallrecht

- 8.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen.
- 8.2 Die beim Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV)“ getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 8.3 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist gemäß § 17 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Börde in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- 8.4 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, sofern er nicht am Anfallort wieder verwertet wird, ebenfalls über eine dafür zugelassene Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.
- 8.5 Nichtverwertbare nichtmineralische Bauabfälle sind in der Umladeanlage des Landkreises Börde zu entsorgen.

- 8.6 Anfallende ÖlfILTER (AVV 150202,160107) und Altöl (AVV 130207), sind im Rahmen einer geordneten Entsorgung einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 25 KrW-/AbfG erfolgt. Bei der Entsorgung beider Abfallarten sind die Vorschriften der Nachweisverordnung zu beachten, insbesondere bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.
- 8.7 Die anfallenden Gärrückstände sind unter Beachtung des Düngemittelrechts nach guter fachlicher Praxis ausschließlich auf vertraglich gesicherte landwirtschaftlich genutzte Flächen auszubringen.

9. Naturschutz

- 9.1 In der Zeit von Juni bis September ist die gesamte in Anspruch zu nehmende Ackerfläche durch einen Fachmann auf das Vorhandensein von bewohnten Bauen des Europäischen Feldhamsters zu untersuchen. Sind bewohnte Baue vorhanden, ist der Beginn von Erdarbeiten nur zulässig, wenn die Hamster vorher gefangen und auf eine feldhamsterfreundlich bewirtschaftete Ackerfläche umgesiedelt wurden. Diese ist daher noch vor den mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmten archäologischen Grabungen im unmittelbaren Eingriffsraum abermals durchzuführen.
- 9.2 Eine entsprechende artenschutzrechtliche Genehmigung zur Umsiedlung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.
- 9.3 Die Kopie des Vertrages zur hamstergerechten Bewirtschaftung der Umsiedlungsflächen ist vor Baubeginn der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 9.4 Zur Vermeidung von Individuenverluste an Zauneidechsen, Zerstörung von Fortpflanzungsstadien ist im Bereich der Zufahrt die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. bis 15. September durchzuführen.
- 9.5 Vor Baubeginn ist die Kopie des Vertrages zur Bereitstellung der Ersatzmaßnahme Lebensraumzug der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 9.6 Erfolgt der Baubeginn in der Zeit von März bis August, ist durch einen Fachmann die gesamte in Anspruch zu nehmende Fläche auf Gelege oder Nester mit Jungvögeln von Bodenbrütern zu kontrollieren. Brüten auf der Fläche Vögel, darf mit störenden Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn sich in den Nestern keine lebenden Eier oder Jungvögel mehr befinden.
- 9.7 Nördlich der geplanten Zufahrt zum Vorhabensbereich (Planstraße A) ist eine stationäre Amphibienschutzwand (Herstellung nach MamS, BMVBW 2000, Mindesthöhe 40 cm, Überkletterschutz, beständiges Material) zu errichten.
- 9.8 Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kleiner Schleifweg“ Ebendorf.

Die Grünordnerischen Festsetzungen sind unbedingt einzuhalten und anteilmäßig umzusetzen. Spätestens 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung ist der unteren Naturschutzbehörde hierfür ein Freilächengestaltungs- und Ausführungsplan vorzulegen, in dem die erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen dargestellt sind.

10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 10.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutz-einrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma ABO Wind AG hat am 13.05.2009 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen - Biogasanlage - FWL 1,816 MW in 39179 Barleben OT Ebendorf beantragt.

Das Baugrundstück, das z. Z. landwirtschaftlich genutzt wird, liegt südlich des Barlebener Ortsteils Ebendorf, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 2 und westlich der kreuzenden Olvenstedter Straße. Er befindet sich innerhalb des B - Plangebietes Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“

Die Biogasanlage soll der anaeroben Behandlung von landwirtschaftlichen Stoffen und der regenerativen Energieerzeugung am Standort Ebendorf dienen.

Die Jahreskapazität der geplanten Biogasanlage wird 20.000 t/a Maissilage (teilweise ersetzt durch andere Silagen, wie Getreide GPS, Anwelksilage) 14.000 t Putenmist und 10.000 t Rindergülle betragen. Die Inputstoffe werden von Landwirtschaftsbetrieben angeliefert. Der Gärrest soll auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden.

Die Biogasanlage soll eine Gaserzeugungskapazität von ca. 1.000 m³ Biogas pro Stunde erreichen. Zwei Drittel des erzeugten Biogases (ca. 700 m³/h) soll aufbereitet und in das Erdgasnetz der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH eingespeist werden. Ein Drittel (ca. 300 m³/h) des Biogases soll in einem BHKW mit einer elektrischen Leistung von 716 kW am Anlagenstandort verwertet werden. Die dabei erzeugte Energie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist, die Wärme dient als Prozessenergie.

2. Genehmigungsverfahren

Die Verbrennungsmotorenanlage ist unter Nr. 1.4 b) aa) sowie die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t ist unter Nr. 9.1 b) Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Der Genehmigungsbescheid wurde gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden -später mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (2.FunktRefG LSA)- geänderten Fassung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) beim Landesverwaltungsamt als zuständiger Genehmigungsbehörde beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Ref. Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

- Ref. Raumordnung, Landesentwicklung
- Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA
- Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ref. Naturschutz, Landschaftspflege
- Landkreis Börde
- Gemeinde Barleben
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dez. 55 Gewerbeaufsicht Mitte
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.3.2 in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen und somit gemäß den Regelungen des § 3c Abs. 1 S. 2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen, in deren Ergebnis über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden war.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

➤ **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die ABO Wind AG beabsichtigt am Standort der Gemarkung Ebendorf eine mit Biogas betriebene Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom (BHKW) sowie eine Einspeiseanlage für Bioerdgas einschließlich einer Flüssiggas- Versorgungsanlage zu errichten und zu betreiben.

In der zur Anlage gehörenden Biogasanlage sollen Rindergülle (10.000 t/a), Maissilage (20.000 t/a) und Putenmist (14.000 t/a) vergoren werden.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen erfolgt die Lagerung des Putenmistes in einer geschlossenen Halle.

➤ **Beschreibung des Ist - Zustandes**

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 500 m südlich von Barleben OT Ebendorf direkt neben der BAB 2.

Nächstgelegene Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne der §§ 29 bis 38 NatSchG sind:

| Schutzgebiet | Lage zum Anlagenstandort | Entfernung in Kilometer |
|--|--------------------------|-------------------------|
| FFH Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ | südöstlich | 6,7 |

➤ **Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG**

Die Anlage kann der Nr. 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 zum § 3 UVPG zugeordnet werden, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen ist.

➤ **Relation des Vorhabens zu den Kriterien der Anlage 2 zum § 3 c UVPG**

Derartige Anlagen verursachen auf Grund ihrer Funktionsweise und der damit verbundenen Umweltauswirkungen im Normalfall keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung ca. 500 m. Durch die direkte Nähe zur BAB ist ohnehin nicht zu erwarten, dass es lärmseitig von der Anlage zu mehr Belästigungen kommen kann.

Die Emissionen des mit biogasbetriebenen Motors bestehen im Wesentlichen aus H₂O, CO₂ und Stickoxiden. Diese Emissionen sind jedoch nicht geeignet, um erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna im Umfeld der Anlage hervorzurufen. Unter Berücksichtigung des großen Abstandes zu o.g. Schutzgebiet kann eingeschätzt werden, dass der Betrieb der Anlage keine nachweislichen Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet haben wird.

Da das auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung zugeführt wird, sind erheblich nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Die Versiegelung von ca. 6.700 m² Ackerboden stellt einen nicht unerheblichen Eingriff dar. Dieser kann jedoch unter der Voraussetzung, dass die im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, als nicht erheblich nachteilig angesehen werden.

Das Vorhaben hat keinen relevanten Einfluss auf das Klima. Die Anlage wird aufgrund ihrer relativ geringen räumlichen Ausdehnung und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch die BAB, das Landschaftsbild nicht entscheidend verändern.

➤ **Entscheidung gemäß §§ 3 a und 3 c UVPG**

Nach Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser, Luft und Klima, das Landschaftsbild und die Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich einzustufen sind und dass damit, das Vorhaben auf Grund seiner Größe, seiner Art und der Besonderheiten des Standortes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im betrachteten Gebiet hervor ruft.

Diese Feststellung wurde am 17. August 2010 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Gemeinde Barleben ortsüblich bekannt gegeben.

Danach konnte auch das Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG geführt werden.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen die Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.2 Baurecht

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 15 Gewerbegebiet „Kleiner Schleifenweg“ der Gemeinde Barleben, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes richtet. Raumordnerische Belange können dem Vorhaben somit nicht entgegengehalten werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Die Flurstücke 14/1, 74, 76, 78 und 80 sind Bestandteil des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifenweg“ der Gemeinde Barleben/ Ortschaft Ebendorf, der im Jahr 1995 nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg vom 12.05.1995 in Kraft trat. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom 10.10.2007 geändert. Infolge dessen ist hier die Prüfung im Sinne des § 30 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Kleiner Schleifenweg“ vom 10.10.2007 wurden die betreffenden Flurstücke als Gewerbegebiet (gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. § 8 BauNVO) ausgewiesen. Danach dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind „Betriebe und Anlagen, die aufgrund ihres Abwasseranfalls, erheblicher Luftverunreinigungen, erheblicher Geruchsbelästigungen oder Dampfemissionen ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG bedürfen (Anhang 4. BImSchV Spalte 1) und nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG (Anhang 4. BImSchV Spalte 2) zugelassen werden, unzulässig.“

Gewerbebetriebe gemäß § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze ... etc. Eine Biogasanlage ist ein Gewerbebetrieb. Der Anlagentyp entspricht damit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Auch die Lagerung der Ausgangsprodukte ist in Gewerbegebieten zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt das Vorhabensgrundstück als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8 einer Geschossflächenzahl von 1,2 und einer maximalen Traufhöhe von Gebäuden von 12,0 Metern fest.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 und die Geschossflächenzahl von 1,2 werden erkennbar durch das Vorhaben eingehalten. Bezüglich der Höhenbegrenzung stellt der Bebauungsplan ausschließlich auf die Traufhöhe von Gebäuden ab und begrenzt diese auf 12,0 m. Sowohl der Schornstein und der Tank der Gasaufbereitung überschreiten diese Höhe, sind jedoch keine Gebäude und fallen somit nicht unter die Begrenzung. Das Vorhaben entspricht somit vom Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Bezüglich der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ der Gemeinde Barleben OT Ebindorf wurde ein Klageverfahren (Antrag auf Normenkontrolle) beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Az.: 2 K 69/09 geführt welches jedoch, per Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Juli 2010 das Verfahren aufgrund der Rücknahme der Normenkontrollklage, eingestellt wurde.

In einer weiteren Verwaltungsrechtssache – Antrag durch Erlass einer Einstweiligen Anordnung (Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes Nr. 15/1994 in Form der 2. Änderung) mit dem Az.: 2 R 144/09 hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt bereits am 30.11.2009 den Beschluss gefasst, dass der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung abzulehnen ist.

Damit lagen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unwirksamkeit der Planänderung vor, so dass bei der Entscheidung von einem wirksamen Bebauungsplan ausgegangen wurde.

Hinsichtlich notwendiger Erschließungsleistungen hat die Gemeinde Barleben gemäß § 124 BauGB, die Erschließung auf einen Erschließungsträger übertragen.

Dieser übernimmt dann die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Kosten. Die Beurkundung ist am 09.07.2009 erfolgt.

Infolge des beurkundeten Erschließungsvertrages konnte grundsätzlich von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden.

Damit ist das Vorhaben planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat sich in der Sondersitzung am 21.08.2009 (BV-0141/2009) dazu geäußert, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen werden.

Die beantragten Abweichungen von dem Überdeckungsverbot der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA werden nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugelassen.

Zwischen dem Fermenter 1b und dem Pumpencontainer überdecken sich die Abstandsflächen in einer Tiefe von 3,00 m und einer Länge von 6,00 m. Die Annahmehalle 14 und der Pumpencontainer stehen im Abstand von 4.50 m und überdecken sich auf der gesamten Länge von 12,00 m und dadurch in einer Tiefe von 1,50 m. Den gestellten

Anträgen wird zugestimmt, weil bei der Errichtung der einzelnen Anlagenkomponenten ein Mindestabstand und ein vertretbarer maximaler Abstand aus technologischen Gründen zwischen den Anlagenkomponenten vorhanden sind. Der Zweck der Abstandsflächenvorschrift wird nicht beeinträchtigt; öffentlich – rechtlich geschützte nachbarrechtliche Belange werden nicht berührt.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Luftreinhaltung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass durch die zu errichtende Biogasanlage in Barleben; OT Ebendorf der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA Luft sichergestellt ist.

Die von der Anlage emittierten Massenströme unterschreiten den unter 4.6.1.1 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Schwefel- und Stickstoffoxide deutlich.

Zur geplanten Biogasanlage wurde eine Geruchsimmissionsprognose der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vorgelegt. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Ebendorf unterhalb der Irrelevanzschwelle der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) liegt. Im östlich der Anlage gelegenen Kleingartengebiet werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von unter 10 % der Jahresstunden erreicht. Entsprechend den Auslegungshinweisen zur GIRL wären dort 15 % zulässig. Auf der südlich der BAB 2 gelegenen Gewerbefläche werden Immissionshäufigkeiten von unter 10 % erreicht. Lediglich auf den der Anlage benachbarten, bisher un bebauten Gewerbeflächen werden die Immissionswerte der GIRL im Nahbereich ausgeschöpft. Nach Aussage des Gutachters existiert am Standort keine Vorbelastung.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen in den Nebenbestimmungen wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt.

- Forderung von 40 mg/m³ für Formaldehyd

Aufgrund der nachgewiesenen krebserzeugenden Wirkung von Formaldehyd ist eine Reduzierung des Emissionswertes als Vorsorge zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig.

Studien anerkannter wissenschaftliche Gremien (International Agency for Research and Cancer, IARC; Bundesinstitut für Risikobewertung BfR) bestätigen, dass Formaldehyd in die Gruppe der krebserzeugenden Stoffe gehört. Nach Nummer 5.2.7.1 der TA Luft können Bewertungen von anerkannten wissenschaftlichen Gremien wie die oben genannten herangezogen werden. Daher findet die Emissionsminimierungsregel der TA Luft unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit Anwendung.

Das bedeutet, dass die Anforderungen der Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft sowie das Emissionsminderungsgebot (Nummer 5.2.7 der TA Luft) für krebserzeugende Stoffe auch bei Verbrennungsmotorenanlagen zu beachten sind. Somit sind nicht namentlich genannte krebserzeugende Stoffe der jeweiligen Klasse zuzuordnen, die ihre Wirkungsstärke am nächsten stehen. Damit ist der Emissionswert von Formaldehyd auf maximal 1 mg/Nm³ zu begrenzen. Soweit dieser Emissionswert nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden kann, sind die Emissionen im Einzelfall unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen.

Nach Abstimmung der Länder in der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird derzeit dem Emissionsminimierungsgebot für Formaldehyd nach TA Luft für Biogasverbrennungsmotoren Rechnung getragen, wenn ein maximaler Emissionswert von 40 mg/m^3 (bezogen auf 5% O_2) für Verbrennungsmotorenanlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, sicher eingehalten wird. Sichere Einhaltung bedeutet, dass das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den vorgegebenen Emissionswert von 40 mg/m^3 (bezogen auf 5% O_2) nicht überschreitet.

Mit der Festsetzung der Art der Einsatzstoffe soll vermieden werden, dass ohne Kenntnis der Behörden andere als die genehmigten Einsatzstoffe der Biogasanlage zugeführt werden können.

Schaumbildung im Fermenter stellen eine Betriebsstörung dar. Sicherheitseinrichtungen werden verstopft und es treten Gärflüssigkeit nach Außen, wobei erhebliche Emissionen an ekelerregenden Geruchsstoffen (H_2S , Mercaptane) hervorgerufen werden können. Durch geeignete Maßnahmen ist ausreichende Vorsorge gegen das Hervorrufen von Geruchsemissionen zu treffen, wie sorgsames und regelmäßiges Umrühren u.a.

Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage beitragen, wirken geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Biogasanlage.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Anlage erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.3.2 Lärmschutz

Die in den Nebenbestimmungen für den Betrieb der Anlage festgelegten höchstzulässigen Immissionsanteile ergeben sich aus der Lage der genannten Immissionsorte im Gewerbegebiet/Mischgebiet/Allgemeinen Wohngebiet in Verbindung mit TA Lärm 6.1.b, c und d und der Tatsache, dass an diesen Immissionsorten mit gewerblichen Geräuschvorbelastungen zu rechnen ist.

Das Auftreten von tonalen Komponenten im Anlagengeräusch wäre nach TA Lärm A.3.3.5 mit Zuschlägen zu bewerten. Nach dem Stand der Technik bei der Herstellung und dem Betrieb von Biogasanlagen sind Geräusche dieser Art jedoch auszuschließen.

Die getroffenen Schalleistungsbegrenzungen der relevanten Anlagengeräuschquellen stimmen mit den Ausgangsdaten der eingereichten Gutachtlichen Stellungnahme überein.

Die Gutachtliche Stellungnahme ist nachvollziehbar und weist die Einhaltung der festgelegten Immissionsanteile aus.

4.3.3 Störfallvorsorge

Die Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Die Nebenbestimmung unter 4.3.1 ergibt sich aus der vorgenannten Einstufung.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.4 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.5 Wasserrecht

Entsprechend § 3 (Grundsatzanforderungen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) müssen Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Darüber hinaus müssen austretende bzw. im Schadensfall anfallende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

Biogasanlagen bzw. Teile dieser sind grundsätzlich Anlagen im Sinne des § 163 Abs. 1 WG LSA, da sie geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 164 WG LSA entfällt jedoch, da sich bei den Anlagen zum Behandeln von Substrat und zur Herstellung von Biogas die wassergefährdenden Stoffe gemäß § 164 Abs. 1 Ziffer 2b WG LSA im Arbeitsgang befinden.

Die Anlagen zur Lagerung des Biogases sind gemäß § 12 Abs. 3 VAwS LSA Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art und bedürfen deshalb ebenfalls keiner Eignungsfeststellung.

Die Behälter für das ausgegorene Substrat (Endlager) unterliegen dem § 163 Abs. 2 WG LSA und somit der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 VAwS (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und an ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage).

Da die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS bei der vorgesehenen Bauweise nicht bei allen Anlagenteilen erfüllt werden, sind die Nebenbestimmungen zu stellen. Das trifft insbesondere für den Fermenter, den gasdicht abgedeckten Gärrestspeicher und für die unterirdischen Substratrohrleitungen zu. Der Fermenter und der gasdicht abgedeckte Gärrestspeicher gelten als unterirdisch, da die Behälterböden nicht einsehbar sind bzw. teilweise ins Erdreich eingelassen sind.

Die Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um nachzuweisen, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik flüssigkeitsdicht errichtet worden sind und Flüssigkeiten im Fermenter oder ausgegorenes Substrat, während des betriebsmäßigen Zustandes nicht unkontrolliert entweichen können.

Die ständige Überwachung der errichteten Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit hat durch den Betreiber gemäß § 165 Abs. 2 WG LSA zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Anlagen gemäß § 19 VAwS durch Sachverständige überprüfen zu lassen.

Die geforderte Ringdrainage oder Flächendrainage unterhalb des Behälterbodens hat neben dem Erkennen von Undichtigkeiten des Fußpunktes auch die Funktion der Überwachung des Behälterbodens. Diese Sicherheitsvorkehrungen stellen bereits eine Ausnahme, die gemäß § 7 VAwS bei der Wasserbehörde beantragt werden muss, gegenüber der Forderung in

§ 3 Nr. 3 VAwS nach Doppelwandigkeit des Behälters bzw. Aufstellung in einem Auffangraum dar.

Bezüglich Bauweise und Betrieb der Anlage zur Lagerung der Silage und des zugehörigen Silagesickersaftbehälters einschließlich der Rohrleitungen sind die Anforderungen der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 VAwS und die DIN 11622 Teil 1-4 zwingend einzuhalten.

4.6 Veterinärrecht

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung des Vorhabens, insbesondere dem Betrieb der Biogasanlage nach Fertigstellung, ergibt sich wegen des Einsatzes von tierischen Nebenprodukten aus Artikel 15 und Anhang VI Kapitel II der VO (EG) 1774/2002 sowie Teil 4 Abschnitt 3 § 15 TierNebV.

Die Biogasanlage soll ohne Pasteurisierungseinheit errichtet und betrieben werden. Nutztiere werden am Standort der Biogasanlage nicht gehalten.

In der Biogasanlage soll die Vergärung von Rindergülle und Putenmist (Mono-Vergärung von Gülle) sowie Stoffen pflanzlicher Herkunft (nachwachsende Rohstoffe) erfolgen. Die Rindergülle wird zweimal wöchentlich von der ABO-Wind Biogas Samswegen GmbH & Co. KG angeliefert, in der Vorgrube gelagert und von dort der Biogasanlage zugeführt. Der Putenmist aus Vahldorf und Garrel (Niedersachsen) wird von einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen, wöchentlich angeliefert, in der Annahmehalle gelagert und über den Feststoffdosierer der Anlage zugeführt.

Rindergülle und Putenmist gelten nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als Gülle. Deshalb wird im Genehmigungsbescheid nur der Begriff Gülle verwendet.

Der Gärrest wird im Gärrestlager der Biogasanlage gelagert und ist zur Ausbringung als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen vorgesehen.

4.7 Naturschutz

Schutzgebiete

Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH - Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete (EC SPA werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Eingriffsregelung

Die Biogasanlage soll in einem Gewerbegebiet errichtet werden. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Vorschriften über die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Eine Eingriffsgenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz

Der geplante Anlagenstandort ist potentieller Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), auf dem Standort wurden Hamsterbaue nachgewiesen. Weiterhin wurden Reptilien, hier Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorgefunden.

➤ *Feldhamster*

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b)aa) i. V. m. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gehört der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) zu den besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL). Die Art ist in einem schlechten Erhaltungszustand.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. und 3. BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Somit ist es verboten, bei den Bauarbeiten den Hamsterbau zu zerstören und den darin wohnenden Feldhamster zu töten. Auch das Fangen des Hamsters zur Umsiedlung ist verboten.

Ein Baubeginn für das Vorhaben ist vor der Aktivitätssaison des Feldhamsters nicht möglich.

Die Baue der Feldhamster können nur außerhalb der Winterruhe erfasst werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dies betrifft hier das Zerstören des Baus, die Überbauung des Lebensraumes und das Fangen des Hamsters zur Umsiedlung. Die Umsiedlung ist unvermeidbar, da ansonsten das Töten des Hamsters bei den Bauarbeiten sehr wahrscheinlich ist.

Eine artenschutzrechtliche Genehmigung für das Zerstören des Hamsterbaus und das Fangen und Umsiedeln des Tieres ist daher notwendig. Die Umsiedlung muss jedoch durch ein hierfür ausreichend qualifiziertes Fachbüro erfolgen.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Umsiedlung nur in zwei kurzen Zeitfenstern möglich ist. Zum einen nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf und vor Beginn der Fortpflanzungsperiode von April bis Ende Mai und nach der Fortpflanzungsperiode bis zum Beginn des Winterschlafs von Ende August bis September.

Ein Vorkommen des Feldhamsters macht eine fachkundige standortbedingte gründliche Untersuchung notwendig. Diese ist daher noch vor den archäologischen Grabungen im unmittelbaren Eingriffsraum durchzuführen.

Es ist daher in der Aktivitätsphase der Hamster zu prüfen, ob bewohnte Hamsterbaue auf den Bauflächen vorhanden sind. Sind bewohnte Hamsterbaue vorhanden, kann das Vorhaben nur durchgeführt werden, wenn die Tiere gefangen und umgesiedelt werden, um eine Tötung durch die Bauarbeiten zu vermeiden. Das Fangen der Tiere sollte unmittelbar vor Baubeginn erfolgen oder es ist mit geeigneten Mitteln eine Wiederbesiedlung der Baufläche zu verhindern.

➤ *Zauneidechse*

Im Untersuchungsgebiet konnten ausschließlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden.

Den eigentlichen Vorhabensbereich frequentieren die Tiere ausschließlich unterhalb der Böschung der L 48 sowie unterhalb des Gewebegebietanschlusses.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gehört die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu den besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zauneidechse innerhalb des Zufahrtbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzt und es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Beschädigung oder eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse und damit das Eintreffen des Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu.

Um dies zu vermeiden bzw. minimieren besteht die Möglichkeit innerhalb eines kleinen Zeitfensters die erforderlichen Arbeiten zur Baufeldfreimachung in dem genannten Bereich auf den Zeitraum zwischen 01. September und 15. September zu beschränken. Das wurde verbindlich durch den Antragsteller versichert die Baufreimachung der Einfahrt während dieser Zeit vorzunehmen.

Eine artenschutzrechtliche Genehmigung ist bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Da durch die Herstellung des Zufahrtbereiches der Zauneidechse Habitatsflächen entzogen wird, wird als Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 11 eine Habitatfläche geschaffen. (Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer liegen vor). Weiterhin ist eine Habitatsertüchtigung auf der bisherigen Lebensstätte der Zauneidechse vorgesehen. Die Maßnahmen müssen zur Populationsstabilisierung ergriffen werden.

Auf dem geplanten Anlagenstandort könnten auch bodenbrütende Vögel nisten. Alle einheimischen Vögel sind geschützt.

Störung von brütenden Vögeln können vermieden werden, wenn der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit (Frühling bis Sommer) erfolgt. Ein Baubeginn in der Vogelbrutzeit ist nur möglich, wenn auf den betroffenen Flächen nachweislich keine Vögel nisten.

Wie vom Büro MYOTIS im Gutachten „Faunistische Sonderuntersuchungen: Feldhamster, Brutvögel, Amphibien, Reptilien“ dargestellt, ist für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 1 HS BNatSchG in Bezug auf die hier betroffene Artgruppe Amphibien erforderlich, durch eine Amphibienschutzwand das potentielle Eintreten der Tötung oder Verletzung auf ein vernachlässigbares Maß zu senken.

4.8 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 87.1

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.08.2010 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG.

Mit Schreiben (E-Mail vom 11.08.2010) wurden durch die Antragstellerin keine entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen, so dass der Genehmigungsbescheid in der vorliegenden Form erlassen werden konnte.

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 des BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anforderungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2. Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde, dem Prüferingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Klaus-Peter Ölschlegäger und dem Prüferingenieur für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 2.2 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

- 2.3 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorVO). Diese sind über das Landesportal www.ml.v.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.4 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

- 2.5 Werden bei den Bauarbeiten Bodenfunde entdeckt, bei denen es sich um ein Kulturdenkmal handeln könnte, sind diese der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz – DenkmSchG -). Der Bodenfund und die Fundstelle sind dann bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

- 2.6 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

- 2.7 Während der Bauausführung hat der Bauherr/ die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.8 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

- 2.9 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn/ die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
- 2.10 Falls erforderlich, muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.11 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt, sind Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenabmessungen verändert worden ist. Die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes beim zuständigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beauftragen.
- 2.12 Auch in der Ausführungsplanung und bei der Errichtung der Biogasanlage ist die BetrSichV zu beachten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Gewährung der Zusatzvergütung gemäß EEG hinsichtlich der Formaldehyd-Emissionen ist an eine jährliche Wiederholung der Emissionsmessung gebunden.
- 3.2 Für die jährliche Messdurchführung bei Inanspruchnahme des Bonuscent für die Einhaltung des Grenzwertes von 40 mg/m³ für Formaldehyd sind Messpläne und Messberichte bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Auch bei jährlicher Messung sind die im Genehmigungsbescheid begrenzten Stoffe sowie Abgasparameter zu ermitteln.
- 3.4 Der Nachweis ist bei beantragter Gewährung der Zusatzvergütung gemäß EEG bereits für das Kalenderjahr, in dem die Antragstellung erfolgt, zu erbringen.
- 3.5 Wenn zu besorgen ist, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden, kann durch die zuständige Behörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, zur Überprüfung der geforderten Immissionswerte eine olfaktometrische Messung angeordnet werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Druckgeräte im Sinne der Vierzehnten Verordnung zum Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV) bzw. der Richtlinie 97/23/EG müssen
- die technischen Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 97/23/EG erfüllen,

- mit der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 3.3 der Richtlinie 97/23/EG und
 - mit der CE – Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 der 14. GPSGV sowie
 - mit einer Konformitätserklärung gemäß Anhang VII der Richtlinie 97/23/EG versehen sein.
- 4.2 Gemäß § 3 Abs. 1 der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) müssen Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges I der EG – Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen (z.B. EG-Konformitätserklärung ist beigefügt, CE-Kennzeichnung ist angebracht, Betriebsanleitung liegt vor) entsprechen.
- 4.3 Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 der Baustellenverordnung (BaustellV), ist
- dem LAV Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs. 2 BaustellV)
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV)
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§ 2 Abs. 3 BaustellV).
- 4.4 Auf die Einhaltung bzw. Beachtung der folgend genannten Vorschriften bzw. Richtlinien wird verwiesen:
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen können folgend aufgeführte Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) als Auslegungs- und Anwendungshilfen zur Umsetzung der GefStoffV herangezogen werden:
 - TRGS 402: 2008-06 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Inhalative Exposition
 - TRGS 900: 2008-06 Arbeitsplatzgrenzwerte (MAK - Werte)
 - BG – Vorschriften
 - Arbeitsunterlage 69 – Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen
 - DVGW - Regelwerk
 - G 262 Nutzung von Deponie- Klär- und Biogas
- 4.5 Für die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel, Sicherheits- und Warneinrichtungen sind Betriebsanweisungen im Aufstellungsraum der BHKW – Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.
- 4.6 Entsprechend dem § 6 der BetrSichV ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,

- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.

4.7 Durch den Betreiber (oder dem Errichter) ist im Rahmen einer Risikobetrachtung nach DIN EN 62305-2 „Blitzschutz – Teil 2: Risikomanagement“ zu ermitteln, ob ein äußerer Blitzschutz auf der Biogasanlage (Fermenter, Nachgärbehälter) erforderlich ist.

Ist im Ergebnis der Risikobetrachtung ein äußerer Blitzschutz erforderlich oder wird der Blitzschutz von der Genehmigungsbehörde oder in einem Prüfbescheid des Sachverständigen gefordert, so ist die Blitzschutzanlage unter Beachtung der Anforderungen der DIN EN 62305-3 „Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen“, insbesondere des Beiblattes 2 „Zusätzliche Informationen für besondere bauliche Anlagen“ sowie unter der DIN EN 60079-14 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche“ zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Blitzschutzmaßnahmen so auszuführen sind, dass bei einem Blitzschlag außer an den Einschlagstellen keine Schmelz- oder Sprühwirkungen entstehen.

4.8 Auf Anforderungen welche sich aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, hier insbesondere der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – sowie der ASR A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – ergeben, wird verwiesen.

4.9 Entsprechend dem Anhang 4B der BetrSichV sind sofern im Explosionsschutzdokument nichts anderes vorgesehen ist, in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für brennbare Gase geeignet sind:

- in Zone 0: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder 2,
- in Zone 2: Geräte der Kategorie 1, 2 oder 3.

4.10 Gemäß Anhang 4 A Pkt. 3.8 der BetrSichV muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

5. Wasserrecht

5.1 Es wird auf den § 191 Abs. 3 und 4 des WG Land Sachsen - Anhalt verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des WG Land Sachsen - Anhalt oder des WHG ergangenen Verordnung oder einem vollziehbaren schriftlichen Verwaltungsakt zuwiderhandelt, der nach dem WG Land Sachsen – Anhalt oder dem WHG erlassen worden ist.

5.2 Die Trinkwasserversorgung kann für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Erschließung des Baugebietes durch die Gemeinde oder einem anderen Erschließungsträger über eine Eigenwasserversorgungsanlage gesichert werden.

- 5.3 Die Bohrung hinsichtlich der Erschließung von Grundwasser bedarf nach § 139 Abs. 1 WG LSA einer Anzeige durch den Ausführenden. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Soweit in einer Biogasanlage Stoffe landwirtschaftlichen Ursprungs eingesetzt werden, die für den Einsatz **zielgerichtet** (Nachwachsende Rohstoffe) erzeugt wurden, finden die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) keine Anwendung.
- 6.2 Für den Fall der Kovergärung mit Bioabfällen, sind die Regelungen der Bioabfallverordnung zu beachten. In diesem Fall muss eine Anzeige an den Landkreis Börde erfolgen.

7. Veterinärrecht

- 7.1 Die Vergabe einer Registriernummer zum Nachweis der Sicherung der Qualität der Verarbeitung und Herkunft der verarbeiteten Materialien nach Artikel 26 Abs. 4 der VO (EG) 1774/2002, anhand deren sich der zugelassene Betrieb und sein Tätigkeitsbereich feststellen lassen, erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers an das Landesverwaltungsamt, Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten.

Das Antragsformular steht online zur Verfügung unter:
<http://www.sachsen-anhalt.de/LPS/vfileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Bau und Ordnung/Referat 203/Formbl Biogas.pdf>.

Dem Antrag sind

- die Mitteilung über die Inbetriebnahme der Biogasanlage,
 - das Ergebnis der Kontrolle des Landkreises,
 - die Beschreibung der Eigenkontrolle der Anlage durch den Betreiber,
 - der Plan der Hygienekontrollen und der Ungezieferbekämpfungsplan,
 - der Nachweis, dass das tierische Inputmaterial keinen tiereseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt
- beizufügen.

Zulassungsbehörde ist nach § 6 Nr. 1 Buchstabe n) ZustVO SOG das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten. Überwachungsbehörde ist nach § 6 Nr. 2 ZustVO SOG der Landkreis Börde.

- 7.2 Sofern während dem Betrieb der Anlage der Landkreis als Überwachungsbehörde das Risiko der Verbreitung von schweren übertragbaren Krankheiten feststellt, ist das der Zulassungsbehörde durch den Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

Die Zulassung der Anlage ruht dann bis die epidemiologische Beurteilung das Risiko der Verbreitung von schweren übertragbaren Krankheiten ausschließt.

Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt wird, sofern die Biogasanlage in einem Sperrbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist.

Das kann dazu führen, dass die Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht mehr auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.

- 7.3 Der Gülletransport zur Biogasanlage fällt unter § 6 Abs. 2 TierNebV. Das Lohnunternehmen als gewerbsmäßiger Transporteur der Gülle muss nach § 7 TierNebV registriert sein.

8. Zuständigkeiten

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 bis 172 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitszuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 bis 59 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Immissionsschutzbehörde, obere Naturschutzbehörde, Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 55 Gewerbeaufsicht Mitte, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- der Landkreis Börde.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

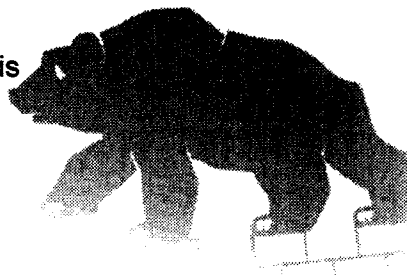


Tandel

Anlagen:

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis



Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma ABO Wind AG, Wiesbaden auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) einschließlich Biogasanlage am Standort Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ in 39179 Barleben OT Ebendorf.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

- Genehmigungsantrag

| Kapitel | Inhalt |
|----------|---|
| 1 | Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG |
| | Formular 1, Vollmacht |
| | Ausschnitt aus der top. Karte M 1: 10.000 |
| | Übersichtsplan M 1: 1.000 |
| 2 | Anlagenbeschreibung |
| 2.1 | Standortbeschreibung, Ist – Zustand |
| 2.2 | Ziel der Baumaßnahme |
| 2.3 | Technische Gestaltung |
| 2.3.1 | Kurzbeschreibung |
| 2.3.2 | Vorgruben VG 1, VG 2 |
| 2.3.3 | Fahrsiloanlage |
| 2.3.4 | Annahme- und Lagerhalle |
| 2.3.5 | Annahmehaler für Silagen FS 1 |
| 2.3.6 | Feststoffdosierer für Putenmist FS 2 |
| 2.3.7 | Mischwagen (Bio – Mix) FS 3 |
| 2.3.8 | Fermenter F 1, F 2, F 3/ Nachgärer NG 1, NG 2 |
| 2.3.9 | Gärrestlager GL 1, GL 2, GL 3 |
| 2.3.10 | Gasspeicher GS 1 – 8 |
| 2.3.11 | Entschwefelungsanlage GEA |
| 2.3.12 | Blockheizkraftwerk BHKW |
| 2.3.13 | Stationäre Heizungsanlage für Prozesswärmebereitstellung |
| 2.3.14 | Gasstrecke innerhalb der Biogasanlage |
| 2.3.15 | Gasaufbereitung |
| 2.3.16 | Gasnotfackel GNF |
| 2.3.17 | Pumpen- und Steuerungscontainer PSC |
| 2.3.18 | Bürocontainer BC |
| 2.3.19 | Trafostation |
| 2.3.20 | Einspeisestation für Bioerdgas |
| | Formular 2.2, 2.3 |
| | Technische Unterlagen |
| 3 | Betriebsbeschreibung |
| 3.1 | Entstehung des Biogases |
| 3.2 | Einsatzstoffmengen |
| 3.3 | Lager für den Gärrest |
| 3.4 | Gasnutzung |
| 3.4.1 | Gasmenge |
| 3.4.2 | Gasentschwefelungsanlage |
| 3.4.3 | Gasaufbereitungsanlage |
| 3.4.4 | Gasverbrauch der BHKW – Anlage |
| 3.5 | Angaben zu den verwendeten und anfallenden Energien |
| | Formular 3.1 a), 3.1 b), 3.2 |

| | |
|----------|--|
| | Sicherheitsdatenblätter (Motoröl, Biogas, Heizöl), Blockfließbild, R+I - Schema Biogasanlage, R+I - Verfahrensfließbild Gasentschwefelungsanlage, Fließbild Gasaufbereitungsanlage |
| 4 | Angaben zu Emissionen und Emissionsminderung/ Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen |
| 4.1 | Luftverunreinigung |
| 4.1.1 | Geruch |
| 4.1.2 | BHKW Abgas |
| 4.1.2.1 | Abgasemissionen |
| 4.1.2.2 | Abgasableitung |
| 4.1.2.3 | Immissionskenngrößen |
| 4.1.2.4 | Überwachung |
| 4.2 | Lärm |
| 4.3 | Seuchenhygienische Betrachtung |
| 4.4 | Darstellung des Eingriffs in den Naturhaushalt |
| 4.5 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen |
| | Lageplan mit Darstellung der Ausgleichsflächen in Reg. 7, Auszug aus B-Plan, Grünordnerische Festsetzungen, Pflanzschema |
| | Formular 4.1, 4.2 |
| | Gutachterliche Stellungnahmen: Geruch, Lärm |
| 5 | Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz |
| 5.1 | Sicherheitstechnik |
| 5.1.1 | Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen |
| 5.1.2 | Anwendbarkeit der Störfallverordnung |
| 5.2 | Arbeits- und Gesundheitsschutz |
| 5.2.1 | Verfahrensbeschreibung |
| 5.2.2 | Stoffdaten |
| 5.2.3 | Gefährdungsbeschreibung |
| 5.2.4 | Explosionsschutzkonzept |
| 5.2.5 | Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen |
| 5.2.6 | Betriebliche Organisation |
| 5.3 | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft |
| 5.4 | Maßnahmen bei Betriebseinstellung |
| | Formular 7, 8 |
| | Sicherheitskonzept für die Gasaufbereitungsanlage |
| 6 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| 6.1 | Motoröl |
| 6.2 | Heizöl |
| 6.3 | Transformatorenöl |
| 6.4 | Umgang mit Gülle, Gärsubstrat, Sickersaft und Gärrest |
| 6.5 | Umgang mit dem bei der Gasentschwefelung und – aufbereitung anfallenden Abwassers |
| | Formular 2.4 b, d, e, 9.1, 9.2 |
| | Behälterschnitt (Fermenter, Nachgärer) mit Darstellung der Leckerkennungsmaßnahmen in Reg. 8 Bauvorlagen |
| | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Alt- und Frischölbehälter |
| 7 | Abwasserwirtschaft |
| 7.1 | Wasserversorgung der Biogasanlage |
| 7.2 | Abwassersituation |
| 7.3 | Regenwasser |
| | Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Lange & Jürries zur Entwässerung des Biogasanlagengeländes |

| | |
|-------|--|
| | Lageplan mit Darstellung der Regenwasser- Einzugsflächen und der Ausgleichsflächen M 1 : 1.000 |
| 8 | Bauvorlagen |
| 8.1 | Bauantrag |
| | Baubeschreibung |
| 8.2 | Beschreibung der Anlagenelemente |
| 8.3 | Berechnungen |
| | Umbauter Raum, Rohbaukosten, Herstellungskosten, GRZ |
| 8.4 | Brandschutzkonzept |
| 8.4.1 | Bauliche Brandschutzeinrichtungen |
| 8.4.2 | Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen |
| 8.4.3 | Löschwasserversorgung |
| | Schnitt Fermenter / Nachgärer |
| | Schnitt Gärrestlager |
| | Schnitt Vorgruben |
| | Grundriss und Schnitt Fahrsilo |
| | Grundriss und Schnitt Annahmehalle |
| | Grundriss und Schnitt BHKW – Container |
| | Grundriss und Schnitt Bürocontainer |
| | Grundriss und Schnitt Steuerungs- und Pumpencontainer |
| | Grundriss und Schnitt Gärrestentnahmeplatz |
| | Aufstellungsplan Gasentschwefelungsanlage |
| | Übersichtszeichnung Gasaufbereitungsanlage |
| | Lageplan, Maßstab 1 : 500 |
| | Auszug aus der Liegenschaftskarte |
| | Auszüge aus Grundstückskaufverträgen, Eintragungsbekanntmachungen |
| | Baugrundgutachten |
| | Statiken (gesonderter Ordner) |
| 9 | Inputbereitstellung/ Gärrestverwertung |
| 9.1 | Inputbereitstellung, Gärrestverwertung |
| 9.2 | Tabelle Inputlieferanten, Abnehmer von Gärrest |
| 9.3 | Nährstoffberechnungen |
| 9.4 | Berechnung der erforderlichen Größe der Ausbringungsflächen für Gärrest |
| | Nährstoffanalysen Putenmist |
| | Rohstoffbereitstellungsverträge |
| | Abnahmeerklärungen |

• Nachreichungen

| Lfd. Nr. | Datum | Inhalt |
|----------|------------|---|
| 1 | 11.06.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Denkmalrechtliche Genehmigung LK Börde vom 15.05.2009 ➤ Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA |
| 2 | 02.07.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kopie des B – Planes für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg ➤ Festsetzungen der 2. Änderung des B – Planes vom Oktober 2007 |
| 3 | 03.07.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinweis hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit ➤ Lageplan M 1 : 2.000 ➤ Lageplan, Ausgleichsflächen RW-Einzugsflächen M 1 : 1.000 |
| 4 | 07.08.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen zur Reduzierung der Formaldehydkonzentration im Abgas des Gas – Otto – Motors |
| 5 | 20.08.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Antragsergänzungen und Änderungen hinsichtlich einer Einspeiseanlage einschließlich der Flüssiggas-Versorgungsanlage |
| 6 | 05.10.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) und Biotopenkartierung |
| 7 | 05.11.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergänzung der Bauunterlagen <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Baugenehmigung - Baubeschreibung - Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung - Auszug aus Liegenschaftskarte - Trafostation – Grundriss/ Schnitt/ ansichten - Zeichnung Regenrückhaltebecken M 1 : 25 - Lageplan mit Abstandsflächen M 1 : 500 - Statische Berechnungen |
| 8 | 16.12.2009 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergänzung der Bauunterlagen - Vereinigungsbauast |
| 9 | 26.01.2010 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Überarbeitete Lagepläne ➤ Textliche Erläuterungen zu den Ausgleichsmaßnahmen |
| 10 | 21.05.2010 | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderungen durch Austausch des Flüssiggas- Lagerbehälter <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnung des Flüssiggas- Lagerbehälters - Korrigiertes Formular 3.1 b - Textliche Ausführungen zur Einspeisestation und Flüssiggasversorgungsanlage - Übersichtsplan mit Darstellung der Schutzabstände M 1 : 1.000 |

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

- **AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44)
- **Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 527, 528)
- **AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 180)
- **ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- **ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- **ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2779)
- **BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
- **BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 717)
- **BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- **BauVorIVO LSA** - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
- **BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2778)
- **BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)
- **4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2728)

- **9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)
- **BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- **DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- **DüV** - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619)
- **EU Hygieneverordnung Nr. 1774/2002** des europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt EG L 273/1 vom 10.10.2002)
- **2. FunktRefG ST** – Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)
- **11. GPSGV** - Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. GPSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 18)
- **GIRL** – Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004, Bezugserlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umweltschutz des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.10.2004
- **KrW-/AbfG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)
- **LEP-LSA** - Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 214)
- **LPIG** - Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)
- **NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 716)
- **PPVO** – Verordnung über Prüflingenieur und Prüfsachverständige (PPVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. November 2009 (GVBl. LSA S. 588, 589)